

**2358/AB**  
Bundesministerium vom 10.09.2025 zu 2872/J (XXVIII. GP)  
Wohnen, Kunst, Kultur,  
Medien und Sport

[bmwkms.gv.at](http://bmwkms.gv.at)

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

**Andreas Babler, MSc**  
Vizekanzler  
Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,  
Medien und Sport

Geschäftszahl: 2025-0.554.959

Wien, am 5. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Gerhard Deimek und weitere Abgeordnete haben am 10. Juli 2025 unter der **Nr. 2872/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vergabe von MMSI-Nummern für Schifffunkstellen an Einzelpersonen ohne eigenes Schiff“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass im internationalen Schifffunkdienst, der aufgrund seiner globalen Ausrichtung einer weltweiten Harmonisierung unterliegt, eine eindeutige Identifikation aller Seefunkstellen im Funkverkehr erforderlich ist.

In Österreich ergibt sich dies aus § 10 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) 2021, wonach bei der Erteilung von Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen durch die zuständigen Behörden auch die einschlägigen internationalen Übereinkünfte, insbesondere jene der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), zu beachten sind.

Zur Kennzeichnung der Seefunkstellen im weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems (Global Maritime Distress and Safety System, GMDSS) werden Schiffsname, Rufzeichen und Identifikationen (wie die Maritime Mobile Service Identity, MMSI) verwendet. Die MMSI

ist eine neunstellige Nummer, die sich aus der dreistelligen Landeskennung (Maritime Identification Digit, MID) gefolgt von einer sechsstelligen Ziffernreihe zusammensetzt. Jedem Land wird gemäß ITU-Funkverordnung (ITU Radio Regulations) mindestens ein Ländercode zugewiesen; Österreich wurde von der ITU die Seefunkkennzahl 203 zugewiesen.

Anhand der Absender-MMSI kann z.B. beim Empfang von Digital Selective Calling (DSC)-Anrufen festgestellt werden, welche Seefunk- oder Küstenfunkstelle einen Anruf ausgesendet hat und zu welchem Land die rufende Funkstelle gehört.

Die MMSI wird im digitalen Anrufverfahren genutzt für:

- Land zu Schiff;
- Schiff zu Land;
- Schiff zu Schiff.

In Österreich wird die MMSI einer Seefunkstelle im Rahmen der Erteilung einer Funkbewilligung durch die Fernmeldebehörde (Fernmeldebüro) zugeteilt.

Die an Bord der Seefunkstelle installierten GMDSS-Funkanlagen mit DSC-Einrichtung sowie satellitengestützte Notfunksender (sogenannte Emergency Position-Indicating Radio Beacons, EPIRBs) werden mit der MMSI als Identifikationsmerkmal programmiert. Die MMSI ist fester Bestandteil der Geräte und darf ausschließlich von berechtigten Stellen, z.B. autorisierten Servicetechnikern, geändert werden.

#### **Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Wie viele MMSI-Nummern wurden in den letzten fünf Jahren durch die zuständige Fernmeldebehörde vergeben? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
- *Wie viele dieser Vergaben erfolgten an natürliche Personen mit registrierten Schiffen?*

Im Rahmen der Erteilung von fernmeldebehördlichen Bewilligungen gem. TKG 2021 wurde die folgende Zahl an MMSI-Nummern durch das Fernmeldebüro vergeben:

Jahr	Insgesamt	Juristische Personen	Natürliche Personen
2025	269	18	251
2024	361	58	303

2023	402	21	381
2022	424	23	401
2021	354	42	312
2020	268	14	254
2019	343	24	319
<b>Summe</b>	<b>2421</b>	<b>200</b>	<b>2221</b>

Wie aus der Tabelle ersichtlich sind in den Jahren 2019 bis 2025 (laufendes Jahr) insgesamt 2.221 Vergaben an natürliche Personen ergangen.

**Zu Frage 3:**

- *Welche Kosten sind mit der Vergabe einer MMSI-Nummer an Privatpersonen verbunden?*

MMSI werden mit der Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb einer Bordfunkstelle für den Schiffsfunkfunkdienst zugeteilt. Die Kosten ergeben sich aus der Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV). Seit 14.07.2025 ist die TKGV 2025 in Kraft, davor die TKGV 1998.

Zusätzlich sind Gebühren nach dem Gebührengesetz (GebG 1957) vorzuschreiben. Die vorzuschreibenden Gebühren sind für natürliche und juristische Personen gleich.

Telekommunikationsgebührenverordnung:

Ab dem 14.07.2025 ist gem. TKGV 2025 § 14 eine einmalige Nutzungsgebühr für die Dauer von 10 Jahren in der Höhe von

- 400,00 € für Binnenschiffe, Jachten (Fahrtbereich 1 oder 2) oder
- 800,00 € für Jachten (Fahrtbereich 3 oder 4) zu entrichten.

Eingabegebühren

Gem. GebG 1957 seit 01.07.2025 grundsätzlich bei „normaler“ Einbringung je Antrag 21,00 € plus je Beilage 6,00 €.

**Zu Frage 4:**

- *Ist Ihrem Ressort oder einer nachgelagerten Dienststelle die Problematik bekannt, dass die Vergabe von MMSI-Nummern aktuell ausschließlich an den Besitz eines registrierten Schiffes gebunden ist?*

Der Fernmeldebehörde ist dies nicht als Problematik bekannt. Seit ca. 40 Jahren werden in der Seefahrt MMSI benötigt, in weiterer Folge zugeteilt und erfüllen den Zweck, eine Schiffsfunkstelle eindeutig zu identifizieren.

**Zu Frage 5:**

- *Ist Ihrem Ressort oder einer nachgelagerten Dienststelle bekannt, in welchen europäischen Ländern MMSI-Nummern auch an Einzelpersonen ohne eigenes Schiff vergeben werden?*
  - a. Wenn ja, bitte um Auflistung.*

Der Fernmeldebehörde ist nicht bekannt, dass in anderen europäischen Ländern MMSI an Einzelpersonen ohne eigenes Schiff vergeben werden. Dieser Vorgang würde den Regeln der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), vergleiche ITU Radio Regulation, Artikel 19, widersprechen.

**Zu Frage 6:**

- *Sind seitens Ihres Ressorts oder nachgelagerter Dienststellen Änderungen der geltenden Regelungen zur Vergabe von MMSI-Nummern in Planung?*
  - a. Falls ja, welche konkreten Änderungen werden vorbereitet oder geprüft?*
  - b. Falls ja, welcher Zeitplan ist für die Umsetzung dieser Änderungen vorgesehen?*
  - c. Falls nein, aus welchen Gründen sind derzeit keine Anpassungen vorgesehen?*

Derzeit ist kein Anpassungsbedarf gegeben. Änderungen sind nicht vorgesehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 TKG 2021 sind bei der Erteilung von Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen durch die zuständigen Behörden auch die einschlägigen internationalen Übereinkünfte und sonstige im Rahmen der ITU geschlossenen Vereinbarungen einzuhalten.

Dies umfasst auch die Regelungen betreffend MMSI, die einer Bordfunkstelle zugeteilt wird. Die Verwendung von MMSI ist international in der ITU-Funkverordnung (Radio

Regulations) geregelt und wird von allen ITU-Mitgliedsstaaten angewandt (siehe ITU Funkverordnung, *Section VI – Identities in the maritime mobile service*).

Ein einseitiges Abgehen von diesen internationalen Vorgaben ist für Österreich daher nicht möglich. Zwar verfügt Österreich als Binnenland über keine hoheitlichen Seegebiete; als ITU-Mitgliedsstaat ist Österreich jedoch verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen in den ITU Radio Regulations einzuhalten.

**Zu Frage 7:**

- *Wie viele Anfragen oder Beschwerden zur MMSI-Vergabepraxis sind in Ihrem Ressort oder in nachgelagerten Dienststellen in den letzten fünf Jahren eingelangt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*

Bei einer durchgeführten Datenabfrage für den Zeitraum von 2015 bis Ende Juli 2025 konnte von der Fernmeldebehörde keine dokumentierten Anfragen gefunden werden.

**Zu Frage 8:**

- *Welche rechtlichen Grundlagen regeln derzeit die Vergabe von MMSI-Nummern an natürliche Personen ohne Schiffseigentum?*

Die Vergabe von MMSI-Nummern erfolgt nur im Zusammenhang mit der Bewilligung einer Funkanlage gemäß §§ 10, 28 TKG 2021 „Errichtung und Betrieb von Funkanlagen“ in Verbindung mit § 34 TKG 2021 „Bewilligungsverfahren“.

**Zu Frage 9:**

- *Sind Ihrem Ressort oder nachgelagerten Dienststellen technische oder organisatorische Lösungen bekannt, mit denen die Registrierung von MMSI-Nummern an Einzelpersonen ohne eigenes Schiff ermöglicht werden könnte?*

Nein, es sind keine bekannt. Diese würden gegen internationales Recht verstößen (vergleiche ITU Radio Regulations).

**Zu Frage 10:**

- *Sind Ihrem Ressort oder nachgelagerten Dienststellen Fälle bekannt, in denen sicherheitsrelevante Geräte wie PLBs oder Handfunkgeräte mangels MMSI-Nummer nicht eingesetzt oder registriert werden konnten?*

Nein, es sind keine bekannt.

Es werden mit der Frage zwei unterschiedliche Systeme vermischt:

- a) PLB sind eigenständige Anwendungen, die in Österreich bei der Fernmeldebehörde gemäß § 33 TKG „Anzeigeverfahren“ registriert werden können. Die einprogrammierte Kennung beinhaltet einen Ländercode, dieser muss Österreich sein, da sonst keine Registrierung in Österreich erfolgen kann. Damit verbunden ist die verpflichtende Hinterlegung von Notfall-Kontaktdaten. Der Einsatzzweck von PLB sind alle Arten von Outdoor Anwendungen und werden an der Person getragen.
- b) Handfunkgeräte können bei Seefunkstellen im Rahmen einer fernmeldebehördlichen Bewilligung für eine Seefunkstelle zusätzlich bewilligt werden. Handfunkgeräte mit MMSI werden nur zusätzlich zu einer Seefunkstelle bewilligt.

Andreas Babler, MSc

